

102. Ist die Jugend eines minderjährigen Beschädigten, dem ein eigenes mitwirkendes Verschulden an dem von ihm erlittenen Schaden zur Last gelegt wird, bei der Prüfung, ob ihn ein Verschulden trifft (§ 276 B.G.B.), oder nur bei der Abwägung des Maßes dieses Verschuldens gegenüber der Haftung des Beschädigers (§ 254 B.G.B.) zu berücksichtigen? Zum Begriffe der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach § 276 B.G.B.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 23. Mai 1908 i. S. Gr. Leipz. Straßenbahn (Bekl.) w. E. (Kl.). Rep. VI. 459/07.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... „Als rechtsirrig würde es ... anzusehen sein, wenn das Berufungsgericht, indem es ausgesprochen hat, bei der Prüfung der Frage des Verschuldens sei die Individualität zu berücksichtigen und von einem Kinde könne keineswegs dasselbe Maß von Vorsicht und Sorgfalt gefordert werden, das einer erwachsenen Person zuzumuten sei, an die Prüfung der Frage gedacht hätte, ob den Kläger ein eigenes mitwirkendes Verschulden trifft. Denn „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ des § 276 B.G.B. ist ein allgemeines Normalmaß der von einem ordentlichen Menschen in dem konkreten Verhältnisse des Verkehrs anzuwendenden Sorgfalt (Jurist. Wochenschr. 1906 S. 160 Nr. 2); dieses gestattet zwar die Berücksichtigung der Verschiedenheit gewisser Gruppen von Menschen bei der Feststellung der jeweilig anzuwendenden Sorgfalt (Reichsgerichtsurteil vom 11. Mai 1904 bei Gruchot, Beiträge Bd. 48 S. 788), nicht aber die der Individualität des einzelnen Menschen. Allein das hat das Berufungsgericht offenbar auch nicht gemeint. Es hat ein Verschulden des Klägers nicht etwa nach Maßgabe seiner individuellen Anlage und Entwicklung verneint, sondern ein solches gerade angenommen; es hat die individuellen Verhältnisse der kindlichen Einsicht und Erfahrung des Klägers nur bei der Abwägung des Maßes des Verschuldens des Klägers gegenüber der Betriebsgefahr der Eisenbahn nach § 254 B.G.B. in seine Rechnung einbezogen, und hierzu war es berechtigt (Reichsgerichtsurteil vom 25. Januar 1908 bei Warneher, Erg.-Bd. 1908 Nr. 314).

Der Abwägung selbst, wie sie das Berufungsgericht auf Grund des festgestellten Sachverhaltes vorgenommen hat, war nicht entgegenzutreten. Das Beispiel der Erwachsenen, die Schnelligkeit des Entschlusses, die ihn zu einer verständigen Überlegung nicht kommen ließ, sind Umstände, die schuldmilbernd bei einem noch nicht neunjährigen Knaben allerdings in Betracht gezogen werden können. Der Umstand, auf den die Revision besonders Gewicht gelegt hat, daß

es der Vorderperron des Wagens war, auf den der Kläger aufzuspringen versuchte, würde geeignet sein, das eigene Verschulden eines erwachsenen Menschen als schwerer erscheinen zu lassen, als wenn es sich um den Hinterperron handelte, da die Gefahr, unter den Wagen zu geraten, wenn der Versuch des Aufspringens mißlingt, im ersteren Falle eine ungleich größere ist. Einem Kinde im Alter des Klägers aber ist, auch wenn es an sich die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit seines Handelns erforderliche Einsicht nach § 828 B.G.B. besessen hat, zugute zu halten, daß ihm die Erfahrung abgeht, die ihm die besondere Gefährlichkeit dieser Art des Aufspringens hätte vor Augen stellen müssen. Das Berufungsgericht hat in Abmessung des eigenen mitwirkenden Verschuldens des Klägers gegen die von der Beklagten zu vertretende Betriebsgefahr die Ersatzpflicht der Beklagten für den entstandenen Schaden auf ein Drittel herabgesetzt. Damit ist dem Verschulden des Klägers in gebührender Weise Rechnung getragen.“ ...